

Bundessozialgericht

- 8a RU 62/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 26. Juli 1979  
für Recht erkannt:

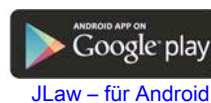
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 1978  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin ab 1. Januar 1976 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH wegen einer berufsbedingten Hauterkrankung zusteht.

Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige, war seit 1969 in der Bundesrepublik Deutschland als Betriebsarbeiterin, Raumpflegerin und zuletzt als Packerin beschäftigt. Auf ärztlichen Rat löste sie ihr letztes Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975, nachdem sie im November und Dezember 1975 mehrfach an einer allergischen Kontaktdermatitis (starke Reaktion auf Phenolformaldehyd-Kunstharzhalb-kondensat) arbeitsunfähig erkrankt war. Während Ärzte der Universitäts-Hautklinik Heidelberg begutachteten, die auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführende, aber keine medizinischen Maßnahmen mehr erfordernde Krankheit sei als wiederholt rückfällig anzusehen, sie bedinge nach Abheilung der Hautveränderungen eine MdE von 20 vH, verneinte der Gewerbearzt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit, weil die Klägerin nicht gezwungen sei, eine berufliche Beschäftigung oder jegliche Erwerbsarbeit aufzugeben. Ein Arbeitsplatzwechsel genüge, um künftige Erkrankungen zu vermeiden.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25. Februar 1977 die Anerkennung einer Berufskrankheit ab, weil weder eine schwere noch eine wiederholt rückfällige Hauterkrankung vorliege, die eine MdE von 20 vH bedinge; rentenberechtigend sei die MdE insbesondere deshalb nicht, weil der Klägerin nur ein kleiner Teilbereich des Arbeitsmarktes verschlossen sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, der Klägerin ab 1. Januar 1976 Rente nach einer MdE von 20 vH zu gewähren (Urteil vom 2. Februar 1978).



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Juni 1978).

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des Art 3 Grundgesetz (GG), des § 551 Reichsversicherungsordnung (RVO), der 7. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) vom 20. Juni 1968 § 1 Anl 1 Nr 46 und der BKVO § 1 Anl 1 Nr 5101 und des § 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klägerin beantragt,  
das Urteil des LSG aufzuheben und ihr ab  
1. Januar 1976 Rente nach einer MdE von  
20 vH zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 SGG).

## II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Das LSG hat der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSGE 7, 282, 284f; 16, 177, 178f; 23, 139, 140f; SozR 5677 Anl 1 Nr 41 Nr 2; Urteil vom 25.4.1978 - 9/10 RV 43/77 -, vom 14.7.1978 - 8 RU 22/78 - und zuletzt vom 6.12.1978 - 8 RU 108/77 -) zutreffend entnommen, daß die Klägerin aus der Verordnung zur Änderung der 7. BKVO vom 8. Dezember 1976 (BGBl I 3329) nichts für sich herleiten kann. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden Tatbestände, die nach neuem Recht anspruchsbegründend sind, aber bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen vorliegen, von der Rechtsänderung nicht erfaßt, wenn nicht das neue Recht selbst ausdrücklich



oder dem Sinne nach seinen Geltungsbereich auf diese Sachverhalte erstreckt (vgl. BR-Drucks 563/76, Begründung zu Art 4 S 2). § 9 der 7. BKVO, der in bestimmten Fällen eine Rückwirkung vorsieht, ist unverändert geblieben. Daran ist auch nach der von der Revision geforderten erneuten Überprüfung festzuhalten. Der Umstand, daß die Beklagte ursprünglich ihre Entscheidung fälschlich auf die Nr 5101 der Anlage zur BKVO vom 8. Dezember 1976 gestützt hat, ist rechtlich unerheblich. Denn sie hat spätestens im Berufungsverfahren vorgebracht, nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles sei ausschließlich die 7. BKVO vom 20. Juni 1968 (BGBl I 721) anzuwenden. Die unterschiedliche Fassung der Anlagen widerspricht auch nicht dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG, weil Neuregelungen grundsätzlich nur für die Zukunft gedacht sind. Vor allem brauchen neue Vergünstigungen vom Gesetzgeber nicht auf abgeschlossene und in der Vergangenheit liegende Sachverhalte ausgedehnt zu werden (BSGE 11, 278, 287; 14, 95, 97; 23, 139, 141; BSG SozR Nr 2 zu § 4 6. BKVO; Urteil vom 14.7.1978 - 8 RU 22/78).

Danach bleibt zu prüfen, ob die Klägerin nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht, nämlich nach der 7. BKVO, die Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigung einer Berufskrankheit erfüllt hat. Eine dieser Voraussetzungen besteht nach Nr 46 der Anl 1 der 7. BKVO darin, daß eine schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat, wobei die bezeichnete Krankheit bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten von einem Versicherten erlitten worden sein muß (§ 1 der 7. BKVO). Das LSG hat offengelassen, ob es sich bei der Klägerin um eine wiederholt rückfällige Erkrankung gehandelt hat und es als zweifelhaft bezeichnet, ob die nur eine ärztliche Behandlung von etwa drei Monaten erfordernde Krankheit zwischenzeitlich als abgeheilt angesehen werden könne. Entscheidend hat es aber darauf abgehoben, daß die Krankheit nicht zur Aufgabe einer beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen habe. Dafür



hat es sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 22. August 1974 - 8 RU 224/73 - (SozR 5677 Anl 1 Nr 46 Nr 2) berufen, wonach unter beruflicher Beschäftigung im Gegensatz zur Alternative jeder Erwerbstätigkeit nur eine berufliche Tätigkeit zu verstehen sei, die besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verlange und zumindest eine gewisse Anlernzeit voraussetze. Außerdem hat es festgestellt, einfache Tätigkeiten, wie sie die Klägerin verrichtet habe, könnten nicht als berufliche Beschäftigung aufgefaßt werden. Das Urteil des BSG (aaO) betraf einen Kläger, der seine Beschäftigung wiederholt gewechselt und zuletzt etwa vier Jahre in einer Presserei und Stanzerei gearbeitet hatte, eine Tätigkeit, für die eine Anlernzeit von vier Wochen genügte, ohne besondere berufliche Fähigkeiten zu vermitteln. Der Senat hat in diesem Fall eine "berufliche Beschäftigung" iS der Nr 46 der Anlage zur 7. BKVO, die der Kläger aufzugeben gezwungen war, verneint. Zu diesem Ergebnis ist er aufgrund der unterschiedlichen Fassungen der einzelnen BKVOen im Zusammenhang mit den jeweiligen Gesetzesänderungen gelangt; nicht der Zwang zur Aufgabe jeder nach dem 3. Buch der RVO versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit führe zur Anerkennung einer Berufskrankheit iS der Nr 46 der Anlage zur 7. BKVO; es sei nicht geboten, die Aufgabe lediglich eines bestimmten Arbeitsplatzes unfallrechtlich zu entschädigen. Wer trotz einer Hauterkrankung einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz ausfüllen könne, erleide keinen Schaden in einer beruflichen Beschäftigung. Bei ungelernten Arbeitern, die nicht durch entsprechende Tätigkeiten besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, trete ein solcher Schaden erst ein, wenn sie zur Aufgabe jeder Erwerbstätigkeit gezwungen seien. Diese Rechtsprechung ist auch hier anzuwenden.

Die Revision greift die Feststellungen des LSG nicht mit substantiierten Sachaufklärungsrügen (§§ 103, 106 SGG) an. Sie behauptet lediglich, die Krankheit habe die Klägerin zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung und jeder Erwerbstätigkeit gezwungen. Auch reicht es für eine formgerechte Verfahrensrüge nicht aus, die Meinung des LSG zu bestreiten, bei der Klägerin sei nicht einmal eine Anlernzeit notwendig gewesen, und zu behaupten, sie habe wegen der Hautempfindlichkeit in den letzten Jahren auf dem



- 6 -

Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelt werden können.

Dem Ergebnis steht das Urteil des BSG vom 20. April 1978 - 2 RU 79/77 - (SozR 5677 Anl 1 Nr 46 Nr 8) nicht entgegen. Zwar handelte es sich auch dort um eine Klägerin, die keinen Beruf erlernt hatte und als Hausangestellte, Arbeiterin, Reinigungsfrau und zuletzt etwa vier Jahre als Stationshilfe in einem Hospital tätig gewesen ist. Jedoch unterscheiden sich die festgestellten Sachverhalte insoweit, als der dortigen Klägerin nach Aufgabe ihrer Tätigkeit Erwerbsunfähigkeitsrente und anschließend Altersruhegeld gewährt wurde. Unter diesem rechtserheblichen Gesichtspunkt sind die Ausführungen des 2. Senats des BSG zu verstehen, die einschränkende Voraussetzung der Nr 46 dürfe nicht dazu führen, in den Fällen die Entschädigung zu versagen, in denen sich der schwere Grad der Hauterkrankung in einer unfallrechtlich relevanten MdE von 20 vH ausdrücke, der Versicherte seine berufliche Beschäftigung oder seine Erwerbsarbeit aber in einem anderen, ihn nicht gefährdenden Bereich ausübe oder ausüben könnte. Soweit der 2. Senat sodann ausgeführt hat, der Versicherte sei auch dann nach der Nr 46 der Anlage 1 zur 7. BKVO zu entschädigen, wenn sich eine MdE von 20 vH auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens ergebe und aus medizinischen Gründen die Aufgabe der beruflichen Beschäftigung bzw der Erwerbsarbeit nicht geboten sei, weil insoweit auch die durch die Einschränkung in Nr 46 geforderten Voraussetzungen der Schwere der Erkrankung und der medizinisch notwendigen Herausnahme aus der gefährdenden Tätigkeit erfüllt seien, steht diese Ansicht dem Ergebnis aus doppeltem Grunde nicht

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

entgegen. Sie besagt nämlich zum einen nichts für den vorliegenden Fall und zum anderen tragen die genannten Ausführungen nicht diese Entscheidung des 2. Senats.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)